

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 10, 1861, S. 102 - 102

Der Mangel der Notification des Protestes ist nicht  
amtswegen zu berücksichtigen, vielmehr hat der  
Beklagte gegen die geforderten Zinsen und Spesen zu  
excipiren, wenn er deren Wegfall wegen Mangels der  
Notification behauptet

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

lautet, in der für den Executiv-, resp. Wechselproceß erforderlichen Maße liquid machen könne. Daß dieß direct nicht der Fall, erhellt sofort daraus, daß eben die Urkunde, welche Beklagter benutzen will, eine durchstrichene, also eine im Executivproceße nicht benutzbare ist. Es kann sich also nur darum handeln, ob der Beweis indirect durch die Gewißheit, daß Kläger eine Quittungserklärung geschrieben, hergestellt werden könne. Allein daß dieß an sich nicht ausreicht, folgt daraus, daß der Schuldner nicht schon durch das Schreiben der Quittung Seiten des Gläubigers, sondern nur dadurch liberirt wird, daß ihm letzterer die Quittung aushändigt

L. 14. §. 2. C. de non num. pec. (IV. 30.) verbis: securitas data sit

und beziehendlich länger als dreißig Tage ohne Denunciation in seinen Händen läßt.

Daß dieß aber geschehen, kann nur dann präsumirt werden, wenn der Schuldner sich in dem Besitze der Quittung befindet; wogegen anderen Falles die etwaige Duplik, daß der Schuldner den Besitz gehabt, jedoch wider seinen Willen verloren, der Begründung, und soll sie im Executivproceße Beachtung finden, des urkundlichen Nachweises bedarf. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob, wollte man dem Schreiben der Quittung an sich ein Gewicht beilegen, nicht durch den Notariatsprotest eine Denunciation im Sinne des §. 4. L. 14. cit. liquid gemacht wäre. Ebenso bedarf es nicht eines Eingehens auf die Frage, wie es zu halten, wenn die Quittung nicht auf das Ganze, sondern nur über eine Theilzahlung gelautet hätte, welchen Falles der Umstand, daß sich Kläger in dem Besitze der Wechselurkunde befände, im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 39. zweites Alinea eine dem Beklagten minder ungünstige Erklärung zulassen würde, weil eben nicht dieser, sondern der Fall in Frage steht, wo Beklagter nach dem ersten Alinea jenes Artikels nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet war.“

(Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 22. März 1860.)

### 36.

Der Mangel der Notification des Protestes ist nicht amtswegen zu berücksichtigen, vielmehr hat der Beklagte gegen die geforderten Zinsen und Spesen zu excipiren, wenn er deren Wegfall wegen Mangels der Notification behauptet.

(Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 22. März 1860.)